

Textliche Festsetzungen

Begrenzungen der öffentlichen Verkehrsfläche der B3 (Marburger Straße) werden durch ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz vom 6.8.1961 geregelt und nach Vorliegen des Feststellungsbeschlusses nachrichtlich in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes übernommen.

nB (3) 2 nB = nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist
z.B.: (3) = Absatz 3
z.B.: 2 = Nr. 2 des betreffenden § der BNutzVO für das festgesetzte Baugebiet

az (3) 4 az = Allgemein zulässig für diesen Bebauungsplan ist
z.B.: (3) = Absatz 3
z.B.: 2 = Nr. 4 des betreffenden § des B Nutz VO für das festgesetzte Baugebiet

A 1 = Von der Zahl der Vollgeschosse kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entsprechen.

Aufhebung ortsrechtlicher Vorschriften

Bestehende ortsr. Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Plan geregelt sind oder die ihm widersprechen, treten mit seinem Inkrafttreten für seinen räuml. Geltungsbereich außer Kraft.